

Ausgabe 11/2017

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Abrechnung bei teilweisem Deckungsschutz in der Rechtsschutzversicherung

Konstellationen, in denen im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung nur teilweise Deckungsschutz besteht, kommen in der Praxis häufig vor. Dies betrifft zum einen Fälle, in denen nur ein Teil der geltend gemachten oder abzuwehrenden Ansprüche versichert ist, ein anderer Teil aber nicht. Zum anderen kommen solche Fälle auch dann vor, wenn der Anwalt in derselben Angelegenheit mehrere Auftraggeber vertritt, aber nur einer von ihnen rechtsschutzversichert ist.

I. Teilrechtsschutz bei verschiedenen Gegenständen

Früher war es h.M., dass in solchen Fällen der Versicherer die Kosten aus den versicherten Gegenständen zu tragen habe und der Mandant nur die darüberhinausgehenden Kosten aufbringen müsse. Dies war für den Mandanten günstig, da ihm damit der Vorteil der Gebührendegression zugutekam. Hiernach konnte es sogar sein, dass die Kosten in voller Höhe vom Versicherer zu tragen waren, nämlich dann, wenn die nicht gedeckte Mehrforderung keinen Gebührensprung ausgelöst hatte.

Beispiel

Gegen den Mandanten werden Forderungen i.H.v. 10.000,00 EUR erhoben. I.H.v. 7.000,00 EUR gewährt der Rechtsschutzversicherer Deckungsschutz und lehnt ihn im Übrigen zu Recht ab.

Die Vergütung des Anwalts richtet sich nach dem Gegenstandswert von 10.000,00 EUR und beläuft sich wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 Zwischensummer	20,00 EUR 1.415,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 EUR
	Gesamt	1.683,85 EUR

Aufgrund der beschränkten Deckungsschutzzusage hätte der Versicherer nach der alten Rechtsprechung die Kosten aus 7.000,00 EUR zu tragen gehabt, also

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 7.000,00 EUR)	526,50 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000,00 EUR)	486,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 Zwischensummer	20,00 EUR 1.032,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	196,18 EUR
	Gesamt	1.228,68 EUR

Demgegenüber hätte der Mandant lediglich die Gebührendifferenz zwischen

den Kosten aus 10.000,00 EUR	1.683,85 EUR
und den Kosten aus 7.000,00 EUR	1.228,68 EUR
also weitere	455,17 EUR

selbst zahlen müssen.

Der BGH hat vor Jahren bereits klargestellt, dass diese Berechnungsmethode unzutreffend sei und vielmehr gequotelt werden müsse. Der Wert der versicherten Gegenstände sei in das Verhältnis zum Gesamtwert zu setzen. In Höhe dieser Quote sei der Versicherer eintrittspflichtig. Im Übrigen müsse der Versicherungsnehmer die Kosten selbst tragen.

Wird ein Rechtsstreit teils über versicherte, teils über unversicherte Ansprüche geführt, hat der Rechtsschutzversicherer die Quote der Prozesskosten zu erstatten, die dem Anteil am Gesamtstreitwert entspricht, für den er eintrittspflichtig ist.

BGH, Urt. v. 4.5.2005 – IV ZR 135/04, AGS 2005, 315 = VersR 2005, 936 = NJW 2005, 2228 = zfs 2005, 408 = NZV 2005, 410 = MDR 2005, 986 = zfs 2005, 564 = RuS 2005, 462 = JurBüro 2005, 653 = NJW-Spezial 2005, 401

Übertragen auf den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass

der Versicherer von den Gesamtkosten i.H.v.	1.683,85 EUR
7/10 zu tragen hätte, also	1.178,70 EUR
Den Mandanten würden dann 3/10, also treffen.	505,15 EUR

Diese Berechnungsmethode ist für den Mandanten grundsätzlich nachteiliger, da ihm die Gebührendegression verloren geht.

II. Teilrechtsschutz bei mehreren Auftraggebern

Ebenso verfährt die Praxis, wenn von mehreren Auftraggebern nur einer rechtsschutzversichert ist.

Beispiel

Der Anwalt wird von zwei Auftraggebern beauftragt, die jeweils einen Anspruch i.H.v. 5.000,00 EUR geltend machen. Auftraggeber A ist rechtsschutzversichert. Auftraggeber B nicht.

Insgesamt rechnet der Anwalt wiederum seine Gebühren aus 10.000,00 EUR ab (s.o.), so dass sich hier wiederum

ein Betrag i.H.v.	1.683,85 EUR
ergibt.	
Versicherungsschutz würde sich für den A jedoch nur i.H.v. 1/2, also	841,93 EUR
ergeben.	

Ob diese Berechnungsmethode zutreffend ist, ist allerdings zweifelhaft, da hier die Vorschrift des § 7 Abs. 2 RVG nicht beachtet wird.

Auftraggeber A ist i.H.v. 5.000,00 EUR in voller Höhe rechtsschutzversichert, so dass der Rechtsschutzversicherer an sich die vollen Gebühren aus 5.000,00 EUR zahlen müsste, also

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	363,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002	20,00 EUR
	Zwischensumme	777,50 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	147,73 EUR
	Endsumme	925,23 EUR

Deckungsschutz nur anteilig nach Gegenstandswerten

Verstoß gegen § 7 Abs. 2 RVG

Würde der A in voller Höhe zahlen, würde sich gegen B ein Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich i.H.v.

Alleinhaftung A	925,23 EUR
häftige Gesamthaftung	– 841,93 EUR
Ausgleichsanspruch	83,30 EUR

ergeben.

Dieser Anspruch ginge dann nach § 86 Abs. 1 VVG auf den Rechtsschutzversicherer über.

Die derzeitige Praxis legt damit faktisch dem Versicherungsnehmer trotz Versicherungsschutzes das Insolvenzrisiko auf, dass ein Mitauftraggeber in Höhe der hälftigen Gesamtschuld nicht zahlungsfähig ist.

Gesamtschuldnerausgleichsanspruch geht auf Versicherer über

Vorschuss von allen Auftraggebern fordern

Praxishinweis

Der Anwalt sollte daher darauf achten, dass er einen nicht mitversicherten Auftraggeber nur dann vertritt, wenn er von ihm einen entsprechenden Vorschuss erhält, da er anderenfalls von dem Rechtsschutzversicherer nicht einmal die volle Vergütung für den versicherten Auftraggeber erhält.

Ebenso verhält es sich, wenn mehrere Auftraggeber den Anwalt wegen desselben Gegenstands beauftragt.

Beispiel

Zwei Mandanten werden als Gesamtschuldner auf Zahlung von 10.000,00 EUR in Anspruch genommen. Mandant A ist rechtsschutzversichert, Mandant B nicht.

Der Rechtsanwalt rechnet insgesamt wie folgt ab:

1.	1,6-Verfahrensgebühr, Nrn. 3100, 1008 VV	892,80 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.582,40 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	300,66 EUR
	Gesamt	1.883,06 EUR

Die Haftung des versicherten Mandanten A im Innenverhältnis (§ 7 Abs. 2 RVG) beläuft sich auf

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	725,40 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV	669,60 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.415,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	268,85 EUR
	Endsumme	1.683,85 EUR

Der Versicherer wird in der Regel allerdings auch hier nur 50 % des Gesamtbetrags, also 941,53 EUR zahlen. Auch hier ist es daher dringend erforderlich, von dem nicht versicherten Auftraggeber einen Vorschuss zu nehmen.

Vermögen der Eheleute bei der Verfahrenswertberechnung einer Ehesache

Der Verfahrenswert einer Ehesache bemisst sich nach § 43 FamGKG.

§ 43 Ehesachen

(1) ¹In Ehesachen ist der Verfahrenswert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Ehegatten, nach Ermessen zu bestimmen. ²Der Wert darf nicht unter 3 000 Euro und nicht über 1 Million Euro angenommen werden.

(2) Für die Einkommensverhältnisse ist das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten einzusetzen.

Maßgebend sind vor allem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eheleute.

Hinsichtlich der Einkommensverhältnisse ist von dem dreifachen Nettoeinkommen der Eheleute auszugehen (§ 43 Abs. 2 FamGKG). Dabei wird auf das Einkommen der letzten drei Monate vor Einreichung des Scheidungsantrags (§ 34 FamGKG) abgestellt. Das gilt auch für einen Widerantrag zur Ehesache, da nach § 34 S. 1 FamGKG auf Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung in dem jeweiligen Rechtszug abzustellen ist.

Zu berücksichtigen sind aber auch die Vermögensverhältnisse. Dies wird häufig übersehen, zumal die Anwälte hierzu allzu oft nichts vortragen.

Insoweit sei zunächst einmal § 53 FamGKG hingewiesen.

§ 53 Angabe des Werts

¹Bei jedem Antrag ist der Verfahrenswert, wenn dieser nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht, kein fester Wert bestimmt ist oder sich nicht aus früheren Anträgen ergibt, und nach Aufforderung auch der Wert eines Teils des Verfahrensgegenstands schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzugeben. ²Die Angabe kann jederzeit berichtigt werden.

Danach hat der Antragsteller (vertreten durch den Anwalt) bei Einreichung eines Antrags Angaben zum Wert zu machen. Es ist also Sache des Antragstellers, auch zu den Vermögensverhältnissen der Eheleute vorzutragen.

Das Vermögen wird allerdings nicht mit dem vollen Wert in Ansatz gebracht. Nach ganz überwiegender Rspr. werden zunächst Freibeträge für Ehegatten und eventuelle Kinder in Abzug gebracht.

Von dem Restbetrag wird dann ein Prozentsatz für den Verfahrenswert herangezogen.

Die Rechtsprechung ist hier uneinheitlich.

Überblick Freibeträge und Prozentsätze beim Vermögen

KG (FamRZ 2010, 829; FuR 2014, 598; FuR 2014, 598)	je Ehegatte mindestens 30.000,00 EUR; 10 % vom Restbetrag, davon 20 % Abschlag; 60.000,00 EUR allgemeiner Freibetrag und 25.000,00 EUR Altersfreibetrag je Ehegatte, 5 % vom Restbetrag
OLG Bamberg (JurBüro 1987, 1694)	70.000,00 DM je Ehegatte (heute 35.000,00 EUR)
OLG-Bezirk Brandenburg	30.000,00 EUR je Ehegatte und 20.000,00 EUR je Kind; 5 % vom Restbetrag

Einkommens- und Vermögensverhältnisse Dreifaches Nettoeinkommen der Eheleute

Auch Vermögensverhältnisse berücksichtigen

Angaben bei Einreichung der Scheidung

Freibeträge können zu berücksichtigen sein

Überblick Freibeträge und Prozentsätze beim Vermögen

OLG Braunschweig (NdsRpfl 1979, 272)	70.000,00 DM je Ehegatte (heute 35.000,00 EUR)
OLG Bremen	./.
OLG Celle (FamRZ 2013, 149)	30.000,00 EUR je Ehegatte und 10.000 EUR je Kind; 5 % vom Restbetrag
OLG Dresden (FamRZ 2006, 1053; Beschl. v. 24.7.2017 – 20 WF 895/17)	30.000,00 EUR je Ehegatte und 10.000,00 EUR je Kind; 5 % vom Restbetrag
OLG Düsseldorf (FamRZ 1994, 249)	70.000,00 EUR je Ehegatte und 70.000,00 EUR je minderjähriges Kind; 10 % vom Restbetrag bei hohem Privatvermögen
OLG Frankfurt (Beschl. v. 15.8.2017 – 4 WF 73/17)	25.000,00 EUR je Ehegatte; 5 % vom Restbetrag
OLG Hamburg	./.
OLG Hamm (FamRZ 2015, 1748)	30.000,00 EUR je Ehegatte; 5 % vom Restbetrag
OLG Jena	./.
OLG Karlsruhe (AGS 2013, 472 = NJW-RR 2014, 68 = FamRZ 2014, 1226 = FamFR 2013, 494 = FamRB 2014, 57 = FuR 2014, 187; AGS 2013, 472 = NJW-RR 2014, 68 = FamRZ 2014, 1226 = FamFR 2014, 494 = FamRB 2014, 57 = FuR 2014, 187)	15.000,00 EUR je Ehegatte, 7.500,00 EUR je Kind 5 % vom Restbetrag
OLG Koblenz (FamRZ 2003, 1681 = FamRB 2003, 353)	60.000,00 EUR je Ehegatte; 5 % vom Restbetrag
OLG Köln (FamRZ 1997, 37)	70.000,00 DM je Ehegatte und 70.000,00 DM je minderjähriges Kind (heute jeweils 35.000,00 EUR); 5 % vom Restbetrag
OLG München (OLGR 1998, 169)	120.000,00 DM je Ehegatte (heute 60.000,00 EUR), 60.000,00 DM je minderjähriges Kind (heute 30.000,00 EUR); 5 % vom Restbetrag
OLG Naumburg	./.
OLG Nürnberg (JurBüro 1989, 1723)	30.000,00 DM (heute 15.000,00 EUR) je Ehegatte und 15.000,00 DM (heute 7.500,00 EUR) je Kind; 5 % vom Restbetrag
OLG Oldenburg	./.
OLG Rostock	./.
OLG Saarbrücken (JurBüro 1982, 421)	kein Vermögensfreibetrag
OLG Schleswig (SchlHA 2014, 495 = NZFam 2014, 801)	30.000,00 EUR je Ehegatte; 5 % vom Restbetrag
OLG Stuttgart (AGS 2015, 133)	60.000,00 EUR je Ehegatte; 5 % vom Restbetrag
OLG Zweibrücken (FamRZ 2008, 2052)	20.000,00 EUR je Ehegatte, 10.000,00 EUR je Kind, 5 % vom Restbetrag

Zum Teil wird von den Gerichten eingewandt, dass die Vermögensverhältnisse bei der Ehesache nicht zu berücksichtigen seien, wenn im Übrigen die Vermögensverhältnisse durch Folgesache (Güterrecht) oder durch einen Vergleich (Vermögensauseinandersetzung) Gegenstand des Verfahrens worden seien. Hierin liege eine unzulässige Doppelberücksichtigung. Dies ist jedoch nicht zutreffend.

Im Rahmen der Ehesache ist das Vermögen lediglich ein Bewertungsfaktor. Das Vermögen wird durch die Ehesache als solches nicht anhängig.

Bei der Ehesache im Ehescheidungsverbund ist für die Bemessung des Verfahrenswertes auch dann das Vermögen der Ehegatten zu berücksichtigen, wenn der Zugewinnausgleich anhängig ist oder mitverglichen wird. Darin liegt keine unzulässige Doppelberücksichtigung, denn das Vermögen ist ein selbstständiger Erhöhungsfaktor.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 22.12.2016 – 18 WF 186/16, AGS 2017, 87 = NJW-Spezial 2017, 125

Wird darüber hinaus dann auch noch über das Vermögen gestritten, sei es im Rahmen der Folgesache Güterrecht oder im Rahmen außergerichtlicher Vergleichsverhandlungen über die Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens, dann handelt es sich um gesonderte Verfahrensgegenstände, die gesondert zu bewerten sind (§ 45 Abs. 2 S. 2 FamGKG). Eine unzulässige Doppelberücksichtigung ist damit nicht verbunden.

Praxishinweis

In Ehesachen sollte der Anwalt nicht immer nur auf die Einkommensverhältnisse der Eheleute achten, sondern auch auf deren Vermögen.

Das Vermögen ist bei Einreichung des Scheidungsantrags anzugeben (§ 53 FamGKG), damit das Gericht den Wert zutreffend festsetzen kann. Eine zu niedrige Festsetzung des Verfahrenswerts führt letztlich auch zu geringen Anwaltsgebühren.

Kontrovers wird in diesem Zusammenhang die Frage beantwortet, ob Schonvermögen zu berücksichtigen ist.

Verfahrenswert einer Ehesache; keine Berücksichtigung auch von Schonvermögen

Für die Bemessung des Verfahrenswertes in Ehesachen ist auch das Vermögen der Eheleute zu berücksichtigen. Ausgenommen hiervon sind aber solche Vermögenswerte, die unter § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII fallen.

OLG Köln, Beschl. v. 10.11.2015 – 4 WF 161/15, AGS 2016, 123 = JurBüro 2016, 94 = FamRZ 2016, 1298 = NZFam 2016, 185 = NJW-Spezial 2016, 253 = FuR 2016, 308 = FF 2016, 377

Verfahrenswert einer Ehesache; Berücksichtigung auch von Schonvermögen

1. Bei der Festsetzung des Verfahrenswertes für die Ehesache sind sämtliche Umstände des jeweiligen Einzelfalls in den Verfahrenswert einzubeziehen, insbesondere auch das Vermögen der Ehegatten.

2. Auch Vermögenswerte, die zum Schonvermögen i.S.v. § 115 Abs. 3 ZPO i.V.m. § 90 Abs. 2, Abs. 3 SGB XII gehören, sind zu berücksichtigen.

OLG Hamm, Beschl. v. 13.3.2015 – II-13 WF 19/15, FamRZ 2015, 1748

Keine Doppelberücksichtigung

Vermögensrechtliche Streitigkeiten erhöhen den Verfahrenswert

Angaben bereits bei Einreichung des Scheidungsantrags machen

Berücksichtigung von Schonvermögen?

Terminsgebühr aus der Landeskasse auch bei Terminswahrnehmung durch einen anderen Anwalt

Nach § 5 RVG erhält der Rechtsanwalt, der eine Tätigkeit nicht persönlich vornimmt, sondern sich durch einen anderen Rechtsanwalt, einen allgemeinen Vertreter, einen Assessor bei einem Rechtsanwalt oder einen zur Ausbildung zugewiesenen Referendar vertreten lässt, dieselbe Vergütung, die er erhalten würde, wenn er die Tätigkeit selbst vorgenommen hätte. Der Vertreter erwirbt dann gegen den Auftraggeber keinen eigenen Vergütungsanspruch, da er ja nicht für den Auftraggeber, sondern für den vertretenen Anwalt tätig wird.

Von den Urkundsbeamten wird immer wieder in Zweifel gezogen, dass diese Regelung auch im Falle der Beordnung im Wege der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe gelte. Gefordert werden dann weitere Erklärungen bis zur Bestätigung des Vertreters, dass dieser keine Ansprüche gegen die Landeskasse geltend mache, obwohl er gar nicht beigeordnet ist.

Dies alles ist unzutreffend. Auch im Rahmen der Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe gilt nach einhelliger Rechtsprechung die Vorschrift des § 5 RVG, wonach sich der (beigeordnete) Anwalt unter Wahrung seiner Vergütungsansprüche vertreten lassen darf.

Gesonderte Erklärungen sind grundsätzlich ebenso wenig erforderlich wie die Vorlage einer (Unter-)Vollmacht.

Der Festsetzung einer Termins- und Einigungsgebühr zugunsten eines im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalts steht nicht entgegen, dass der beigeordnete Rechtsanwalt den Termin nicht persönlich wahrgenommen hat, sondern sich von einem anderen Rechtsanwalt hat vertreten lassen.

OLG Köln, Beschl. v. 29.3.2010 – 4 WF 32/10, AG kompakt 2010, 110

1. Der Anfall einer Terminsgebühr setzt nicht voraus, dass der im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt den Termin selbst wahrgenommen hat.

2. In gleicher Weise wie der Mandant muss auch die Landeskasse die vertragsgemäße Erfüllung der Anwaltpflichten durch einen Vertreter gegen sich gelten lassen.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 18.5.2007 – 6 W 151/06, AGS 2008, 194 = OLGR 2008, 316

1. In gleicher Weise wie die Partei muss auch die Staatskasse die vertragsmäßige Erfüllung der Anwaltpflichten durch einen Vertreter i.S.v. § 5 RVG gegen sich gelten lassen.

2. Die Vorlage einer Untervollmacht ist für die Annahme einer Vertretung gem. § 5 RVG nicht erforderlich, wenn sich aus den Gesamtumständen keine nennenswerten Zweifel ergeben.

Bayerisches LSG, Beschl. v. 18.3.2015 – L 15 SF 241/14 E, AGS 2016, 94 = zfs 2015, 642 = RVGreport 2015, 416

Kostenerstattung bei Verweisung an Arbeitsgericht

Mitunter kommt es vor, dass bei einem Zivilgericht eine Klage eingereicht wird, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört. Da es sich insoweit nach § 2 ArbGG um eine ausschließliche Zuständigkeit handelt, muss die Sache dann im Nachhinein gem. § 17a Abs. 2 GVG an das zuständige Arbeitsgericht verwiesen werden. Auch wenn hierdurch keine gesonderten Kosten entstehen, ergeben sich jedoch Erstattungsprobleme.

I. Gebührenrechtliche Ausgangslage

Wird ein Rechtsstreit vom Zivilgericht an das Arbeitsgericht verwiesen, so liegt für die beteiligten Anwälte insgesamt nur eine einzige Angelegenheit vor (§ 20 S. 1 RVG). Sämtliche Gebühren können im Verfahren vor und nach Verweisung nur einmal entstehen (§ 15 Abs. 2 RVG).

II. Gerichtskosten

Auch die Gerichtsgebühr für das Verfahren im Allgemeinen entsteht nur einmal. Die vor dem abgebenden Zivilgericht angefallene Gebühr für das Verfahren im Allgemeinen (Nr. 1210 GKG KostVerz.) zählt zu den Kosten des Rechtsstreits vor dem Empfangsgericht (§ 4 Abs. 1 GKG). Kosten können daher grundsätzlich nur vor dem Arbeitsgericht nach Teil 8 GKG KostVerz. erhoben werden.

Mehrkosten, die durch Anrufung des unzuständigen Zivilgerichts entstanden sind, dürfen vom Kläger nur dann erhoben werden, wenn die Anrufung des unzuständigen Zivilgerichts auf verschuldeter Unkenntnis der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse beruhte (§ 4 Abs. 1 GKG). Darüber entscheidet das Arbeitsgericht (§ 4 Abs. 2 S. 2 GKG).

III. Kostenentscheidung

Wird eine Klage vor dem unzuständigen Zivilgericht erhoben und sodann an das zuständige Arbeitsgericht verwiesen, muss das Empfangsgericht nach § 281 Abs. 3 S. 2 ZPO die Kosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts vorab dem Kläger auferlegen, sofern er nicht ohnehin die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat.

Schließen die Parteien einen Vergleich, so obliegt es ihnen, darauf zu achten, dass im Vergleich die Mehrkosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts ausgetrennt und gesondert vorab der Klagepartei auferlegt werden.

IV. Kostenerstattung

Ist danach eine Kostengrundentscheidung ergangen, wonach der Kläger die gesamten Kosten des Verfahrens oder zumindest die Kosten der Anrufung des unzuständigen Gerichts zu tragen hat, ergeben sich Probleme der Kostenerstattung, da im Verfahren vor den Arbeitsgerichten nach § 12a Abs. 1 ArbGG eine Erstattung der Anwaltskosten ausgeschlossen ist, während § 91 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 ZPO die Erstattung der Anwaltskosten vorsieht. Die Lösung ergibt sich aus § 12a Abs. 1 S. 3 ArbGG. Danach bleiben die vor dem ordentlichen Gericht entstandenen Rechtsanwaltskosten erstattungsfähig.

Nach § 12a Abs. 1 S. 3, § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG i.V.m. §§ 495, 91 ZPO hat der im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren erster Instanz obsiegende Beklagte Anspruch auf Erstattung der ihm vor dem ordentlichen Gericht entstandenen Kosten. Dazu gehören die Rechtsanwaltskosten auch dann, wenn er sich nach der Verweisung weiter von demselben Rechtsanwalt vertreten lässt.

BAG, Beschl. v. 1.11.2004 – 3 AZB 10/04, NZA 2005, 429 = NJW 2005, 1301 = MDR 2005, 598 = RVGreport 2005, 318

Die früher vereinzelt vertretene Gegenauffassung, wonach nur die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Kosten und denjenigen Kosten, die entstanden wären, wenn der Kläger

Nur eine Angelegenheit bei Verweisung

Gerichtsgebühr entsteht nur einmal

Mehrkosten sind ggfs. auszutrennen

Bei Vergleich ist gesonderte Regelung erforderlich

Mehrkosten sind zu erstatten

sogleich das zuständige Arbeitsgericht angerufen hätte, zu erstatten sein sollten, ist seit der vorgenannten Grundsatzentscheidung des BAG nicht mehr haltbar.

Beispiel 1

Die Klage über 6.000,00 EUR wird vor dem LG eingereicht. Das Gericht verweist daraufhin die Sache ohne mündliche Verhandlung an das zuständige ArbG. Dort wird sodann mündlich verhandelt. Der Klage wird zugesprochen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt, mit Ausnahme der Kosten, die durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstanden sind; diese werden vorab dem Kläger auferlegt.

Vor dem LG ist bereits die Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV) nebst Auslagen und Umsatzsteuer ausgelöst worden. Vor dem ArbG sind diese Kosten erneut ausgelöst worden. Daneben ist noch eine Terminsgebühr (Nr. 3104 VV) entstanden.

Die Verfahrensgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer ist jetzt aufgrund der Kostenentscheidung nach § 12a Abs. 1 S. 3 ArbGG dem Beklagten in voller Höhe vom Kläger zu erstatten, obwohl sie vor dem ArbG erneut ausgelöst worden ist und dort nicht zu erstatten ist. Nicht zu erstatten ist dagegen die Terminsgebühr. Diese muss die Beklagtenpartei letztlich selbst tragen.

Zu erstatten sind danach:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	480,20 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	91,24 EUR
	Summe	571,44 EUR

Beispiel 2

Die Klage wird vor dem LG eingereicht. Es wird mündlich verhandelt. Hiernach wird die Sache an das ArbG verwiesen. Dort wird mündlich verhandelt und die Klage abgewiesen. Die Kosten des Verfahrens werden dem Kläger auferlegt.

Vor dem LG sind jetzt die Verfahrens- und die Terminsgebühr ausgelöst worden. Daher sind jetzt beide Gebühren nebst Auslagen und Umsatzsteuer vom Kläger zu erstatten.

V. Fazit

Wird ein Verfahren vom Zivilgericht an das Arbeitsgericht verwiesen, so ist zunächst bei der Kostenentscheidung darauf zu achten, dass die Mehrkosten des angerufenen unzuständigen Gerichts vorab dem Kläger auferlegt werden, sofern er nicht ohnehin die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat. Da Gerichte solche Kostentrennungen gerne übersehen, sollte der Beklagte rechtzeitig darauf hinweisen, dass insoweit eine Kostentrennung erfolgen muss. Unterbleibt diese, muss Ergänzung nach § 321 ZPO beantragt werden.

Im Falle eines Vergleichs sollte der Beklagte darauf achten, dass dort Mehrkosten des angerufenen unzuständigen Gerichts ausgetrennt werden.

Im späteren Kostenfestsetzungsverfahren ist dann darauf zu achten, dass ein entsprechender Kostenfestsetzungsantrag vom Beklagten gestellt wird. Vorsichtshalber sollte der Anwalt sich schon bei Verweisung in der Akte notieren, dass ein entsprechender Kostenfestsetzungsantrag später zu stellen ist, da dies häufig im Nachhinein übersehen wird.

Vergleichsmehrwert durch salvatorische Klausel

Insbesondere in Familiensachen wird im Rahmen einer umfassenden Scheidungsfolgenvereinbarung in der Regel eine sog. salvatorische Klausel vereinbart, nämlich dass mit dem Vergleich sämtliche wechselseitigen Ansprüche, soweit bekannt oder nicht bekannt, erledigt sein sollen.

In der Praxis wird häufig übersehen, dass diese Klausel einen nicht anhängigen Mehrwert enthält.

Mit der sog. salvatorischen Klausel sollen nämlich sämtliche Ansprüche der Eheleute, die nicht ausdrücklich im vorangegangenen Vergleich erfasst sind, abgegolten sein. Damit liegt ein Mehrwert des Vergleichs vor, da er auch diese nicht anhängigen Gegenstände erfasst.

Soweit sich feststellen lässt, welche Ansprüche durch diese Klausel erledigt sein sollen, ist deren Wert zu ermitteln und anzusetzen.

Häufig ist aber eine Bewertung dieser weitergehenden Ansprüche nicht möglich, weil die Ansprüche gerade unbekannt sind und es ja gerade Sinn und Zweck der sog. salvatorischen Klausel ist, diese unbekanntesten Ansprüche zu erledigen. Die Ansprüche sollen ja gerade nicht erst ermittelt werden, sondern durch den Vergleich abgegolten sein.

In diesem Fall ist auf den Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG zurückzugreifen. Festzusetzen ist der Auffangwert i.H.v. 5.000,00 EUR. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch diese Klausel mehrere Ansprüche abgegolten sein sollen.

Für eine Vereinbarung, in der die Beteiligten auf alle wechselseitigen Ansprüche verzichtet haben – hier mindestens drei Ansprüche –, ist der Auffangwert des § 42 Abs. 3 FamGKG, also ein Betrag von 5.000,00 EUR anzusetzen.

OLG Frankfurt, Beschl. v. 3.4.2017 – 5 WF 45/17, AGS 2017, 228 = NZFam 2017, 376 = FuR 2017, 561

Klausel enthält Mehrwert

Abgegoltene Ansprüche sind zu ermitteln

Hilfsweise Auffangwert

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen